

Thüringer Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Königswasser“ bei Suhl

vom 16.01.1998 i.d.F. vom 10.06.02

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 01.03.02 (GVBl. S. 161) sowie des § 19 Abs. 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.99 (GVBl. S. 298), geändert durch Art. 39 ThürEurUmstG vom 24.10.01 (GVBl. S. 265) verordnet die Stadt Suhl als Untere Naturschutzbehörde

§ 1

Schutzgebietsgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das in der Gemarkung Suhl gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Königswasser“ in den durch die Abs. 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als „Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)“ ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 18,2 Hektar. Er umfaßt die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemeinde Suhl, Gemarkung Suhl :

Flur 68, Parzellen 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 16, 17, 18, 19

Flur 119, Forstwiesen 24, 33 (Teil der Fischerwiese), Bl. 1 (1) Forstrevier 3.04 Suhl, Fröhlicher Mann, Reg.-Nr. 4-1

Flur 119, Flurstücke 4, 5 (Stürmerswiese, Hungerbrunnen, Flur 3432, Forstkarte) 8, 9, 10.
- (3) Die Grenzen des GLB ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karten werden im Umweltamt Suhl, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der die festgelegten Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles mit einer markierten Linie durchgehend umrandet ist.
- (5) Die Schutzgebietskarte und die Übersichtskarte sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalte des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich stellt ein enges Kerbsohlental an der Südabdachung des Thüringer Waldes dar. Das Gebiet wird durch verschiedene, mosaikartig verzahnte, seltene und schützenswerte Biotope, wie Feucht- und Naßwiesen, Quellen und Quellfluren, mehreren naturnah belassenen Teichen, Resten eines Erlenbruchwaldes, ein Fließgewässer sowie kleinflächigen Halbtrockenrasen geprägt.

(2) Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den naturnahen Bachlauf des „Königswassers“ sowie die naturnah belassenen Teiche vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, ihre natürliche Entwicklung zu gewährleisten und als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für eine artenreiche Gewässerfauna, zu erhalten,
2. die Wiesengesellschaften der Feucht- und Naßwiesen, der kleinflächig vertretenen Halbtrockenrasen sowie die Reste des Erlenbruchwaldes als gefährdete Pflanzengesellschaften, zur Erhaltung der hohen Biotopdiversität des Gebietes und als Lebensraum für viele seltene und zum Teil geschützte Pflanzen- und Tierarten, speziell Vogel- und Insektenarten, zu schützen und zu bewahren,
3. das Gebiet als Vernetzungselement im Rahmen eines Biotopverbundes mit dem „Mühlwasser“, der „Kalten Steina“ und den umliegenden Waldungen zu erhalten und damit die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbundsystems zu sichern sowie zum Erhalt des außerordentlich reizvollen Landschaftsbildes im Raum Fröhlicher Mann - Steinsfelder Wand - Königsknübel - Wilder Kopf“ beizutragen.

§ 3 Verbote

Nach § 17 Abs. 3 VorlThürNatG sind die Beseitigung von Geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe der nach § 17 Abs. 1 VorlThürNatG erlassenen Rechtsverordnung verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Neubeckanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. Nr. 19 S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentliche Änderungen vorzunehmen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf. Ausnahmen sind in § 4 dieser Verordnung festgelegt.

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu ändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze und Umzäunungen anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Skiabfahrten / Langlaufloipen anzulegen,
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen der durch das Jagdrecht geregelten Bejagung und der Ausnahmen in § 4 dieser Verordnung,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Biozide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. vor dem 01.07. zu mähen, mit Ausnahme der unter § 4 dieser Verordnung begründeten Pflegemaßnahmen sowie der umfriedeten Grundstücksanteile,
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, mit Ausnahmen in § 4 dieser Verordnung,
17. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
18. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, ausgenommen dem durch das Pachtangeln mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Ausmaß, Flug- oder Schiffmodelle aller Art zu betreiben, Drachenflug zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, einzusetzen,
19. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte,

20. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Fahrrädern, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen; unbetroffen bleiben die Rechte der Anlieger auf Zufahrt über zugelassene Wege,
21. im Gebiet außerhalb der Wege zu reiten oder Skisport zu betreiben,
22. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 2,
23. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
24. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
25. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Regelung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Geschützten Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, forstwirtschaftliche und jagdwirtschaftliche Nutzung sowie die fischereiwirtschaftliche Nutzung auf den genannten Flurstücken in der bisherigen Art und Weise; es gilt jedoch § 3 Abs. 2, 4, 5, 12, 13, 14;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Suhl erfolgt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 54 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 54 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.